

Gründe sprechen gegen eine so weitgehende Forderung, denn die Lageraufnahme will das Lager an einem ganz bestimmten Tage feststellen, was erforderlich macht, die Inventur in einem bis höchstens zwei Tagen aufzunehmen.

Eine einheitliche Auffassung darüber, durch welche Bezeichnungen üblicherweise die Waren in der Inventur kenntlich gemacht werden müßten, besteht nicht. Üblich und ausreichend ist die Bezeichnung der Waren mit Gattungsnamen unter Hinzufügung der Stückzahl. An Stelle der Gattungsnamen hat bei Wertstücken eine genauere Bezeichnung zu treten.

Es wird vielfach nicht für erforderlich gehalten, schon bei der Inventur eine

Bewertung der Waren

vorzunehmen. Das Wahlrecht zwischen Anschaffungspreis und gemeinem Wert braucht nicht schon bei der Inventur, sondern erst bei Aufstellung der Bilanz ausgeübt zu werden. In solchem Falle, also bei Inventuraufnahme ohne Wertfestsetzung, muß aber, um die Identität der Waren auch noch feststellen zu können, die Bezeichnung der Bestände genau nach Gattung, Menge usw. erfolgen. Die Bezeichnung muß so genau sein, daß der Einkaufspreis der Ware an Hand der vorhandenen Lieferantenrechnungen feststellbar ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden insbesondere dann zuzulassen sein, wenn es sich um unkurante Ware oder um Waren handelt, die schon vor Jahren dem Bestande einverleibt sind.

Eine einheitliche Übung dahin, daß bestimmte Preise in die Inventur eingeseßt werden, besteht nicht. In Betracht kommen folgende

S y s t e m e :

- Aufnahme zum effektiven Einkaufspreis,
- „ zum Einkaufspreis mit einem prozentualen Abschlag,
- „ zum Verkaufspreis mit einem Kalkulationsabschlag,
- „ zum gemeinen Wert,
- „ zum Wiederbeschaffungspreis.

In gewissen Grenzen wird eine Mischung der Systeme für zulässig gehalten, z. B. Einseßung der Waren mit dem Einkaufspreis und der nicht vollwertigen Waren (unkurante Waren und Ladenhüter) mit dem gemeinen Wert.

Auch darüber,

ob jeder Gegenstand

bei der Inventur aufgenommen werden muß oder ob, wenigstens bei manchen Gegenständen, eine Zusammenfassung, also eine schätzungsweise Aufnahme genügt, ist die Auffassung nicht einheitlich, wohl aber darüber, daß

wertvollere Gegenstände einzeln

aufzunehmen sind. Bei schwer festzustellenden Mengen minderwertiger Artikel, wie überhaupt bei derartigen Kleinigkeiten, genügt schätzungsweise Aufnahme.

Nur vereinzelt wird die Auffassung vertreten, daß es üblich ist, vollkommen wertlose Sachen in der Inventur fehlen zu lassen.

Eine

Kollektivbewertung

von im wesentlichen gleichartigen Waren wird namentlich da, wo die Einzelbewertung zu zeitraubend und kostspielig ist, allgemein für zulässig erachtet. Auch minderwertig gewordene Waren und überalterte Lagerbestände können pauschal bewertet werden.

„... und demzufolge auch das Weihnachtsgeschäft eine Umsatzsteigerung gegenüber dem Vorjahre bringen dürfte“

Das sagte ein bekannter Führer unseres Faches in der Nummer 47 der UHRMACHERKUNST. Daneben antwortet eine Reihe von erfolgreichen Fachleuten und Firmen des Faches auf die Frage

Wie denkt der Praktiker über das Weihnachtsgeschäft?

Die Nummer enthält weiter die Zahlen für das Ansteigen des Umsatzes im Uhreneinzelhandel.

Im Folgenden geben wir Ihnen eine Zusammenstellung der

Anregungen für das Weihnachtsgeschäft

die wir in den letzten Nummern der UHRMACHERKUNST veröffentlichten, damit Sie sofort die betreffenden Artikel wiederfinden:

Preisschildchen für das Weihnachtsfenster . . .	Nr. 50	Seite 664
Durch die Post werben (Ein Kapitel vom Weihnachtswerbebrief) . . .	„ 49	„ 648
Wenn man zu Weihnachten inseriert . . .	„ 48	„ 638
Sechs Tips für das Weihnachtsschaufenster . .	„ 47	„ 624
Worauf kommt es beim Einkauf an?	„ 45	„ 593
Neuarlige Packungen . .	„ 45	„ 596

Beachten Sie vor allem in dieser Nummer den Artikel über

Besteckdekorationen die Sie für ein Silvesterfenster gut verwenden können

